

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 11. Februar 1910.)

Der Bundesrat hat an den Regierungsrat des Kantons Aargau im Rekursfalle Muraour & Cie. betreffend Verkauf gebrannter Wasser folgendes Schreiben gerichtet:

Sie haben mit Eingabe d. d. 2. November 1909 (auf der Bundeskanzlei eingetroffen am 6. Dezember 1909) angeregt, der Bundesrat wolle seine im Fall Muraour & Cie. eingenommene Stellung, den interkantonalen Handel mit gebrannten Wassern betreffend, in Wiedererwägung ziehen. Wir beehren uns, Ihnen nach eingehender Prüfung Ihrer Eingabe folgendes zu antworten:

### I.

Über die rechtliche Seite der Frage bemerken wir:

Der Bundesrat hat bereits am 4. Juli 1907 in Sachen Boretta gegen Graubünden (Bundesbl. 1907, IV, 583) es als unzulässig erklärt, dass zwei Kantone zugleich ein und dasselbe Verkaufsgeschäft mit der Patenttaxe belegen, und verfügt, dass der Verkäufer von gebrannten Wassern, der in einem Kanton wohnt und von dort gebrannte Wasser an Bewohner anderer Kantone verkauft oder versendet, nur von seinem Wohnsitzkanton besteuert werden darf. Die Regierung des Kantons Graubünden hat diesen Entscheid am 2. September 1907 an die Bundesversammlung weitergezogen (Bundesbl. 1907, VI, 152 ff.), ist aber mit ihrer Beschwerde von der Bundesversammlung abgewiesen worden (Bundesbl. 1909, I, 781). Im Fall Muraour & Cie. gegen Wallis (Bundesbl. 1909, III, 319 ff.) hat der Bundesrat nur an seinem bereits früher eingenommenen und von der Bundesversammlung gebilligten Standpunkt festgehalten.

Dem Art. 31, lit. b, und dem Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung kommt nicht die Bedeutung zu, dass sie ohne weiteres den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für die Fabrikation und den Handel mit gebrannten Wassern aufgehoben haben. Art. 32<sup>bis</sup> gibt bloss dem Bunde die Kompetenz, diesen Gegenstand gesetzgeberisch zu regeln, ohne an den erwähnten Ver-

fassungsgrundsatz gebunden zu sein, und Art. 31, lit. *b*, verweist bloss auf diese Kompetenz in Art. 32<sup>bis</sup>. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist auf dem genannten Gebiete nur soweit ausser Wirksamkeit gesetzt, als der Bund von seiner Kompetenz dazu tatsächlich Gebrauch gemacht hat, d. h. also soweit er durch das in Ausführung des Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung erlassene Alkoholgesetz aufgehoben ist.

Art. 17 des Alkoholgesetzes, der hier allein in Frage kommt, bestimmt, dass der Kleinhandel mit gebrannten Wassern nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden und gegen Entrichtung einer der Grösse und dem Wert des Umsatzes entsprechenden kantonalen Verkaufssteuer ausgeübt werden kann. Die Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern als solche ist mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht in Widerspruch. Die Kantone waren schon vor Aufnahme der Art. 32<sup>bis</sup> und 31, lit. *b*, in die Bundesverfassung auf Grund der lit. *e* des Art. 31 B. V. berechtigt, dieses Gewerbe mit einer besonderen Steuer zu belasten. Eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit wäre es aber, wenn jeder Kanton nicht nur diejenigen Handeltreibenden besteuern würde, die in seinem Gebiet ihre Geschäftsniederlassung haben, sondern alle, die auf seinem Gebiet Geschäfte betreiben, d. h. gebrannte Wasser verkaufen. Durch diese Art der Besteuerung würde der Handel über die Kantongrenzen hinaus stärker belastet, als der Handel innerhalb der Kantongrenzen; das Absatzgebiet jedes Kantons würde, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, wirtschaftlich von dem der andern Kantone abgeschlossen. Derartige Erschwerungen des interkantonalen Verkehrs sind durch die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 beseitigt worden. Im Gegensatz zum Handel im Umherziehen darf heute der sesshafte Handel nicht von jedem Kanton, auf den sich seine Geschäftsverbindungen erstrecken, mit Gewerbesteuern belastet werden, sondern nur von dem Kanton — und zwar für den ganzen Umsatz —, in dem sich der Sitz des Geschäftes befindet. Weder die Entstehungsgeschichte noch der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigen die Annahme, dass durch die in Art. 17 des Alkoholgesetzes aufgestellte Vorschrift ein Eingriff in diesen Grundsatz der interkantonalen Freizügigkeit und damit in den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beabsichtigt war. Aber ganz abgesehen von der Entstehungsgeschichte und vom Wortlaut des Gesetzes spricht gegen diese Annahme auch die sachliche Erwägung, dass es zu einer offenbaren Ungleichheit führt, wenn der interkantonale Handel, lediglich weil

er die Kantonsgrenze überschreitet, stärker belastet wird, als der ebenso intensive kantonale. Die Höhe der Besteuerung würde also zum Teil nach der örtlichen Ausdehnung der Geschäftsbeziehungen, statt ausschliesslich nach dem wirklichen Warenumsatze, abgestuft, wie das Gesetz es verlangt. Art. 17 des Alkoholgesetzes wollte auf die interkantonale Freizügigkeit der Waren nicht zurückkommen, sondern lediglich darin über das bisherige Recht hinausgehen, dass die Kantone nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein sollten, den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu besteuern, und dass die Höhe der Besteuerung nach der Grösse und dem Wert des Umsatzes bemessen werden sollte.

Das sind die Erwägungen, die uns bei unserem Entscheide geleitet haben. Ihre Einwendungen dagegen scheinen uns nicht entscheidend zu sein.

Das Gesetz spricht allerdings von der Bewilligung „der kantonalen Behörden“, aber nicht im Zusammenhang mit der Frage, wo der Kleinverkäufer verpflichtet sei, eine Bewilligung nachzusuchen; das Gesetz lässt diese Frage offen, indem es ganz allgemein sagt, der „Kleinhandel könne nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde und unter Entrichtung einer Steuer ausgeübt werden. Dafür ist aber auch gesorgt, wenn der Händler am Orte seiner Geschäftsniederlassung eines Patentbesitzes bedarf und einer Patentsteuer unterworfen ist.

Es mag auf den ersten Blick richtig scheinen, dass unsere Auslegung der Bedürfnisklausel (Art. 31, lit. c) die Kantone in ihrem Recht zur Beschränkung des Kleinverkaufs gebrannter Wasser beeinträchtige und sie in ihren Bestrebungen, dem Missbrauch starker Getränke zu steuern, durchkreuze. Allein, bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass dem nicht so ist. Die Bedürfnisklausel, die — wie ihre Entstehungsgeschichte dartut — nur auf den Wirtschaftsbetrieb und den Verkauf über die Gasse gemünzt war, ist in Wirklichkeit, ihrer Natur nach, auf den Distanzhandel offenbar gar nicht anwendbar. Denn da alle Handeltreibenden des ganzen Kantons nach allen Gemeinden des Kantons ihre Waren versenden können, kann die Zahl derjenigen, die an die Bewohner einer Ortschaft gebranntes Wasser verkaufen, nicht nach dem Bedürfnis dieser Ortschaft beschränkt werden. Die Ausschliessung der ausserkantonalen Händler würde also einer Begünstigung der im Kanton niedergelassenen gleichkommen; eine Beschränkung nach dem Bedürfnis würde dadurch aber nicht bewirkt. Wenn sich aber der Distanzhandel der Anwendung der

Bedürfnisklausel entzieht, dürfen nicht ausserkantonale Händler mit Berufung auf diese Klausel schlechter gestellt werden, als die im Kanton niedergelassenen.

## II.

Über die hygienische und volkswirtschaftliche Seite der Frage bemerken wir, dass der eidgenössische Gesetzgeber im Alkoholgesetz selbst keine Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit aufgestellt hat; er wollte die Regelung dieser Seite des Privathandels auch weiterhin den Kantonen überlassen. Der Bundesrat hat deshalb das waadtländische Gesetz betreffend das Verbot des Kleinverkaufs von Absinth, auf das Sie in Ihrer Eingabe noch besonders verweisen, als nicht verfassungswidrig erklärt. Dagegen ist die Argumentation, der Bundesrat habe in diesem Rekursentscheid das Recht der Kantone, den Verkauf gebrannter Wasser für ihr Gebiet ganz zu untersagen, anerkannt, unzutreffend. Der Bundesrat hat den Rekurs, gestützt auf die durch Sachverständige festgestellte Tatsache, abgewiesen, dass der Absinth schädlicher und für die Volksgesundheit gefährlicher ist, als andere Liköre. Die Beantwortung der Frage, ob es den Kantonen gestattet wäre, den Kleinverkauf gebrannter Wasser überhaupt als gesundheitsschädlich zu verbieten, wurde dabei ausdrücklich offen gelassen. Wir verweisen auf den im Bundesblatt 1907, II, 401 ff., publizierten Entscheid. Jetzt, nachdem das Bundesgesetz über die Lebensmittelpolizei und seine Vollziehungsverordnungen in Kraft getreten sind, haben die Kantone das Recht, besondere Vorschriften auf diesem Gebiete zu erlassen, nicht, und sie bedürfen es auch nicht mehr, da die eidgenössische Gesetzgebung in genügender und wirksamerer Weise, als die kantonale bisher, für die öffentliche Gesundheit sorgt. Sollten aber aus andern Kantonen geistige Getränke eingeführt werden, die den eidgenössischen Vorschriften widersprechen, so könnte sie der Kanton, nach dem sie versandt worden sind, mit Beschlag belegen. Dagegen wäre es nach der einheitlichen Ordnung dieses Gegenstandes eine übertriebene und sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des interkantonalen Handels, wenn der in einem Kanton niedergelassene Geschäftsmann allen Erfordernissen, die irgend ein Kanton zur Erlangung eines Kleinverkaufspatentes aufstellt, genügen müsste, auch wenn seine Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Wir verkennen nicht die wohlthätige Wirkung der von Ihnen bis jetzt befolgten Praxis; sie ist geeignet, den Vertrieb von

Spirituosen und dadurch auch den Konsum einzudämmen, was gewiss nur zu begrüßen ist. Wir würden auch keineswegs der Besteuerung als solcher, wegen ihrer Höhe und wegen der dadurch bewirkten Erschwerung des Verkaufes, entgegenreten. Dagegen erscheint uns der von Ihnen befolgte Weg nicht gesetzmässig und auch, abgesehen vom gegenwärtigen Gesetz, nicht richtig zu sein. Wir sind gerne bereit, Vorschläge Ihrerseits über die wirksame Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern entgegenzunehmen und zu prüfen. Ohne nähere Untersuchungen angestellt zu haben, können wir keine positiven Vorschläge machen. Wir bemerken nur, dass der interkantonale Wirtschaftsbetrieb in Restaurationswagen dem vorliegenden Fall nicht analog ist, weil damals feststand, dass jeder Kanton, in dem die Wirtschaft betrieben wird, patentsteuerberechtigt ist und nur die mehrfache Besteuerung zu vermeiden war, während beim Kleinverkauf von gebrannten Wassern nur der Kanton der Geschäftsniederlassung als patentsteuerberechtigt angesehen werden kann.

---

(Vom 15. Februar 1910.)

Es werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Dem Kanton Schaffhausen an die zu Fr. 8000 veranschlagten Kosten für Erstellung einer Waldstrasse auf den Randen, Gemeinde Merishausen, 20%, im Maximum Fr. 1600.
2. Dem Kanton Wallis an die zu Fr. 1800 veranschlagten Kosten für Lawinenverbauungsarbeiten auf Gebiet der Gemeinde Chamoson, 80%, im Maximum Fr. 1440.

---

Zum katholischen Feldprediger des Infanterieregiments 34 (mit Hauptmannsrang) wird ernannt: Pfarrer Wicht, Ernst, von Senèdes (Freiburg), in Colombier.

---

(Vom 18. Februar 1910.)

Herrn Emmanuel Bourgeois wird das Exequatur erteilt als Konsul von Grossbritannien für den Kanton Genf, mit Sitz in Genf.

---

Oberstlieutenant Eugen Curti wird unter Verdankung der geleisteten Dienste vom Kommando des Infanterieregiments 38 entlassen und unter die nach Art. 51 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere versetzt.

An dessen Stelle wird zum Kommandanten des Infanterieregiments 38 ernannt: Oberstlieutenant Trainé, Eugen, von Oberhofen (Thurgau), in St. Gallen.

---

## Wahlen.

---

(Vom 15. Februar 1910.)

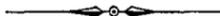
*Post- und Eisenbahndepartement.*

Postverwaltung.

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| Posthalter in Kandergrund:    | Stoller, Rosa, von Kandergrund (Bern), Postgehülfin in Kandergrund. |
| Postcommis in Liestal:        | Frey, Fritz, von Giebenach (Basel-land), Postaspirant in Liestal.   |
| Postcommis in Aarau:          | Hunziker, Hans, von Zofingen (Aargau), Postaspirant in Brugg.       |
| Postverwalter in Emmenbrücke: | Jans, Johann, von Gelfingen (Luzern), Postcommis in Luzern.         |

Telegraphenverwaltung.

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Telephongehülfe II. Kl. in Basel: | Schönmann, Fritz, von Niederbipp, Telegraphist in Basel.            |
| Telegraphist in Emmenbrücke:      | Jans, Johann, von Gelfingen (Luzern), Postverwalter in Emmenbrücke. |



## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1910             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 08               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 23.02.1910       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 349-354          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 023 660       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.